

Öffentliche Bekanntmachung für die
BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 17.08.2015

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

Flurbereinigung Gustorf
Az.: 33 - 13 82 2

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 01.12.1982 wurde die Flurbereinigung Gustorf angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht. Für die mit den Änderungsbeschlüssen 2 - 22 zugezogenen Grundstücke ist die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 17.01.2006, 29.04.2010, 21.01.2011 und am 06.11.2012 erfolgt und öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit dem 23. Änderungsbeschluss vom 01.09.2014 wurden die folgenden Grundstücke zur Flurbereinigung Gustorf zugezogen (§ 8 FlurbG):

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis
Stadt Erftstadt

Gemarkung Lechenich Flur 41 Flurstück 4 und 113

Stadt Kerpen

Gemarkung Horrem Flur 13 Flurstück 113

In dem vorgenannten Änderungsbeschluss war die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten, sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

(LS)

Im Auftrag, gez. Merten